

**Bericht und Antrag
des Gemeinderates an den Einwohnerrat
über die Teilrevision des Personalreglements der Gemeinde Beringen (REKA-Checks
und Urnendienst)**

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Gemeinderat unterbreitet Ihnen hiermit Bericht und Antrag betreffend Teilrevision des Personalreglements der Gemeinde Beringen. Beantragt werden Anpassungen beim Artikel 76 «Reka-Checks» sowie bei der Entschädigung des Wahlbüros (Urnendienste).

Den Anträgen schickt er folgende Ausführungen voraus.

1. Ausgangslage Reka-Checks

Angestellte der Gemeinde Beringen können gemäss Art 76 des Personalreglements vergünstigt Reka-Checks beziehen. Das Kontingent des möglichen Reka-Bezugs hängt vom Pensum ab. Auch pensionierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter können Reka-Checks im Wert von CHF 1'000.- mit 10% Rabatt beziehen. Diese Regelung gilt auch für pensionierte Lehrerinnen und Lehrer.

Art. 76 Reka-Checks

¹ Wer bei der Gemeinde Beringen ein Pensum von mehr als 10 % verrichtet oder einen Bruttolohn von mehr als Fr. 10'000.-- pro Jahr erhält, kann jährlich für Fr. 1'200.-- Reka-Checks im Wert von Fr. 1'500.-- beziehen.

² Wer aufgrund eines Arbeitsvertrages bei der Gemeinde Beringen regelmässig arbeitet und ein Pensum von weniger als 10 % verrichtet und einen Bruttolohn von weniger als 10 % erhält, kann jährlich für Fr. 800.-- Reka-Checks im Wert von Fr. 1'000.-- beziehen.

³ Pensionierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, welche bei der Gemeinde Beringen bis zur Pensionierung im Sinne von Abs. 1 beschäftigt waren, können jährlich für Fr. 900.- Reka-Checks im Wert von Fr. 1'000 beziehen.

⁴ Diese Regelung hat auch für pensionierte Lehrerinnen und Lehrer sowie Kindergärtnerinnen und Kindergärtner Gültigkeit, sofern nicht auch ein Bezugsrecht von Reka-Checks beim Kanton besteht.

In den Jahren 2019 und 2020 wurde folgende Bezüge verzeichnet:

2019

Verkäufe an Mitarbeitende zu 80%
Verkäufe an Pensionierte zu 90%

Reka-Checks im Wert von CHF 45'800
Reka-Checks im Wert von CHF 15'300

2020

Verkäufe an Mitarbeitende zu 80%
Verkäufe an Pensionierte zu 90%

Reka-Checks im Wert von CHF 43'500
Reka-Checks im Wert von CHF 13'500

1.1 Absicht des Gemeinderates bezüglich Reka-Checks

Bisher wurden die Reka-Checks jeweils direkt am Schalter bezahlt und den Bezü gern in physischer Form abgegeben. Dies verursacht einen erheblichen administrativen Aufwand. Die Reisekasse hat vor einigen Jahren die Reka-Card eingeführt, welche die Reka-Checks ablösen soll. Die Reka-Card verfügt neben einer wesentlich einfacheren Administration auch über den Vorteil, dass diese wie eine Debit-Karte genutzt und die Beträge auf den Rappen genau abgerechnet werden können.

Der Gemeinderat möchte, dass die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Gemeinde auch in Zukunft vergünstigt Reka-Guthaben beziehen können. Der administrative Aufwand soll aber reduziert und die Handhabung vereinfacht werden. Entsprechend wird der Verkauf von Reka-Checks am Schalter eingestellt. Der Gemeinderat schlägt vor, dass künftig alle gemäss Personalreglement angestellten Mitarbeitenden sowie die amtierenden Gemeinderatsmitglieder Reka-Guthaben im Wert von max. CHF 1'500 mit 20% Rabatt beziehen können. Dies unabhängig vom Pensum. Massgebend für die Bezugsberechtigung ist eine Anstellung am Stichtag (1. Februar) eines Jahres. Pensionierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter können künftig keine vergünstigten Reka-Guthaben mehr beziehen. Dasselbe gilt auch für pensionierte Lehrpersonen. Die Beschränkung der Bezugsberechtigten auf die Mitarbeitenden, ohne die Pensionierten, entspricht auch der Handhabung des Kantons, an welcher sich die Gemeinde Beringen auch ansonsten in personalrechtlichen Fragen orientiert.

1.2 Neuer Ablauf Reka-Checks

Die Umstellung auf die Reka-Card ist auf Jahresbeginn 2022 vorgesehen. Die Gemeinde wird ab diesem Zeitpunkt ein Konto im Reka-Kundenportal führen. Im Portal werden die Personalien der Mitarbeitenden erfasst, Ein- und Austritte aktualisiert und die Abgabe von Reka-Geld verwaltet. Einmal jährlich (die Gemeinde schlägt den 1. Februar als Stichtag vor) verschickt die Reisekasse Einzahlungsscheine an alle Bezugsberechtigten. Die Einzahlungsscheine sind mit Beträgen bis zum maximalen Kontingent vorgedruckt und ein Jahr gültig. Die Mitarbeitenden können Beträge per Einzahlungsschein überweisen und auf diese Art und Weise ihr Reka-Guthaben beziehen. Die erste Einzahlung löst die Ausstellung der Reka-Card aus.

1.3 Vorgeschlagene Lösung

Absatz 1 des Artikel 76 des Personalreglements soll folgendermassen formuliert werden.

Wer bei der Gemeinde Beringen am 1. Februar gemäss Personalreglement angestellt ist, erhält das Recht jährlich Reka-Guthaben im Wert von max. CHF 1'500 mit 20% Ermässigung zu erwerben. Amtierende Gemeinderatsmitglieder profitieren von der gleichen Regelung. Der Gemeinderat regelt den Bezugsprozess nach Rücksprache mit der Reisekasse (Reka) und kann bei Bedarf den Stichtag für die Bezugsberechtigung anpassen.

Die Absätze 2-4 des Artikel 76 werden gestrichen.

2. Ausgangslage Urnendienst

Die Entschädigung für die Wahl- und Abstimmungshelferinnen und -helfer ist im Anhang 3 «Funktionsentschädigungen II» des Personalreglements festgehalten. Der Urnendienst ist aktuell als separate Tätigkeit erfasst.

II. Wahlbüro: 5)B)

<i>Funktion:</i>	<i>Betrag / Einsatz</i>
<i>Präsidium</i>	<i>80.00</i>
<i>Mitglied</i>	<i>80.00</i>
<i>Aktuariat</i>	<i>160.00</i>
<i>Urnendienst</i>	<i>80.00</i>
<i>Dauert der Einsatz länger als 2 ½ Stunden</i>	<i>doppelte Entschädigung</i>

Mitarbeitende der Gemeindeverwaltung erhalten für ihre Funktion im Wahlbüro die obigen Entschädigungen. Die Einsatzzeit gilt nicht als Arbeitszeit.

Die Wahlhelferinnen und Wahlhelfer sind am Sonntag sowohl an der Urne wie auch beim Auszählen engagiert.

2.1 Absicht des Gemeinderates bezüglich Entschädigung Urnendienst

Der Einsatz der Wahlbüromitglieder besteht einerseits aus den Urnendiensten an den Freitagen, Samstagen und Abstimmungssonntagen und andererseits aus dem Auspacken und Bereitstellen der brieflich abgegebenen Stimmzettel am Wahlsonntag. Nach der Schliessung der Urnen werden die Stimmzettel dann von allen Wahlbüromitgliedern gemeinsam sortiert und die Zählung wird vorgenommen.

Während somit am Sonntagmorgen jeweils je zwei Wahlbüromitglieder beim Urnendienst im Zentrum Zelg in Beringen und beim Schulhaus Guntmadingen im Einsatz stehen, ist auch der Rest des Wahlbüros mit der Vorbereitung der brieflichen Stimmzettel für die Auswertung beschäftigt. Durch die separate Entschädigung des Urnendienstes gemäss Personalreglement kann es nun dazu kommen, dass die Wahlbüromitglieder an der Urne für den gleichen zeitlichen Aufwand wie ihre Kolleginnen und Kollegen eine höhere Entschädigung erhalten.

Aus Sicht des Gemeinderates ist es nicht richtig, wenn die Wahlbüromitglieder für denselben Zeitaufwand in den Diensten des Wahlbüros unterschiedlich entschädigt werden, je nach dem wo sie im Einsatz stehen. Daher soll der Urnendienst nicht mehr mit einer separaten Entschädigung im Personalreglement erwähnt werden. Die Tätigkeit der Wahlbüromitglieder soll pro Einsatz entschädigt werden, wobei die verschiedenen Urnendienste an den Freitagen und Samstagen nach wie vor als jeweils ein Einsatz zu verstehen sind. Die Tätigkeit am Sonntagmorgen gilt jedoch für alle Wahlbüromitglieder jeweils als ein Einsatz, unabhängig davon welchen Dienst sie während der Dauer der Wahlbürotätigkeit an diesem Sonntagmorgen verrichten.

2.2 Angleichung des Anspruches auf ein doppeltes Sitzungsgeld an die Regelung der anderen Kommissionen

In Ziff. V. des Anhangs 3, Funktionsentschädigungen II wird festgehalten, dass Kommissionsmitglieder bei einer Sitzung, die länger als 2 Stunden dauert, das doppelte Sitzungsgeld erhalten, wenn diese als Doppelsitzung betrachtet wird. In Bezug auf das Wahlbüro fällt jedoch erst nach 2 ½ Stunden eine doppelte Entschädigung an. Dies erscheint dem Gemeinderat nicht konsequent. Er strebt hier eine einheitliche Handhabung hinsichtlich der zeitlichen Voraussetzung zur Auszahlung eines doppelten Sitzungsgeldes an.

2.3 Vorgeschlagene Lösung

Absatz II. des Anhangs 3, Funktionsentschädigungen II., des Personalreglements soll neu wie folgt formuliert werden:

II. Wahlbüro: 5)B)

<i>Funktion:</i>	<i>Betrag / Einsatz</i>
<i>Präsidium</i>	<i>80.00</i>
<i>Mitglied</i>	<i>80.00</i>
<i>Aktuariat</i>	<i>160.00</i>
<i>Dauert der Einsatz länger als 2 Stunden</i>	<i>doppelte Entschädigung</i>

Mitarbeitende der Gemeindeverwaltung erhalten für ihre Funktion im Wahlbüro die obigen Entschädigungen. Die Einsatzzeit gilt nicht als Arbeitszeit.

5. Antrag

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen beantragen wir Ihnen, auf die Vorlage einzutreten und den im Anhang beigefügten Reglementsänderungen unter Vorbehalt des fakultativen Referendums zuzustimmen.

Namens des Gemeinderates Beringen

Der Präsident:

Der Schreiber:

Roger Paillard

Florian Casura

Anhang

Personalreglement der Gemeinde Beringen

Der Einwohnerrat Beringen beschliesst:

I.

Das Personalreglement der Gemeinde Beringen vom 21. November 2006 (180.100), revidiert am 25. September 2007, 11. Dezember 2007, 22. Februar 2011, 25. September 2012 sowie 26. Februar 2013, 10. Januar 2017, 22. August 2017, 26. September 2017, 11. Dezember 2018, 20. August 2019 wird wie folgt geändert:

Art. 76 Reka-Checks

¹ Wer bei der Gemeinde Beringen am xx.xxxxxx (Stichtag) gemäss Personalreglement angestellt ist, erhält das Recht jährlich Reka-Guthaben im Wert von max. CHF 1'500 mit 20% Ermässigung zu erwerben. Amtierende Gemeinderatsmitglieder profitieren von der gleichen Regelung. Der Gemeinderat regelt den Bezugsprozess nach Rücksprache mit der Reisekasse (Reka) und kann bei Bedarf den Stichtag für die Bezugsberechtigung anpassen.

² gestrichen

³ gestrichen

⁴ gestrichen

Anhang 3 Funktionsentschädigungen II, Ziff. II.

II. Wahlbüro:

Funktion:	Betrag / Einsatz
Präsidium	80.00
Mitglied	80.00
Aktuarat	160.00

Dauert der Einsatz länger als 2 Stunden doppelte Entschädigung

Mitarbeitende der Gemeindeverwaltung erhalten für ihre Funktion im Wahlbüro die obigen Entschädigungen. Die Einsatzzeit gilt nicht als Arbeitszeit.

...

II.

¹ Dieses Reglement untersteht dem fakultativen Referendum.

² Dieses Reglement tritt auf den 1. Januar 2022 in Kraft.

Beringen, 14. Dezember 2021

Im Namen des Einwohnerrates

Der Präsident

Die Aktuarin

Marcel Holenstein

Barbara Zanetti